

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Polling (Landkreis Mühldorf a. Inn) und Teising (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Teising (Brunnen 1) vom 20.03.1996

Das Landratsamt Altötting erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Teising wird in den Gemeinden Polling und Teising das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich	- Schutzzone I
einer engeren Schutzzone	- Schutzzone II
einer weiteren Schutzzone	- Schutzzone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Lageplan M 1 : 5.000 vom 12.03.1996 eingetragen, der für die genaue Grenzziehung maßgebend ist.

Der erfaßte Bereich der Verordnung verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze und wird bei der Durchschneidung von Grundstücken durch den jeweiligen Innenrand der Grenze bestimmt.

Der Lageplan ist in den Landratsämtern Altötting und Mühldorf a. Inn sowie in den Gemeindeverwaltungen Polling und Teising niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Hendlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<u>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger	verboten	<p>verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nur als Ergänzung zur organischen Stickstoffdüngung (s. 1.2) unter Anrechnung derselben und des ggf. aus Grünlandumbruch freiwerdenden Reststickstoffes (vgl. 1.19a)</p> <p>ganzjährig verboten auf Brache, abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten</p> <p>verboten, auf Grünland und Ackerland vom 15.10. – 15.02.</p>	
1.2.a Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		<p>verboten, sofern nicht bedarfs- und zeitgerecht gedüngt wird</p> <p><u>insbesondere verboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grünland und Grasland vom 1. Nov. bis 15. Febr. (für Festmist vom 1. Nov. – 1. Febr.) • auf Ackerland vom 1.10 – 15. Febr. (für Festmist vom 1.10 – 1. Febr.) • auf tief gefrorenen oder schneebedeckten Böden • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten • auf allen sonstigen Flächen einschl. Brachland

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.2.b Düngen mit sonstigen organischen Stickstoffdüngern (Komposte u. ä.)	verboten		verboten, sofern nicht bedarfs- und zeitgerecht gedüngt wird <u>insbesondere verboten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grünland vom 1. Nov. bis 15. Febr. • auf Ackerland vom 1. Okt. bis 15. Febr. • auf tief gefrorenen oder schnee- bedeckten Böden • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten • auf sonstigen Flächen einschl. Brachland
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm sowie Ausbringen von Fäkalschlamm	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in dichte Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Behälter und Sammel- einrichtungen die den Bauanforderungen nach den derzeitigen Vorgaben auf Dichtheit entsprechen; vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit entsprechender Behälter und Sammleinrichtungen zu überprüfen. Vorlage der Baugenehmigung beim Wasserversorger.
1.6 Unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten		verboten, ohne Abdeckung oder dichtem Boden

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterverarbeitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage (1) zu Ziffer 1.9
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlings- bekämpfungsmittel (PBSM)	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanweisung beachtet werden insbesondere: Verbot der Anwendung von PSBM mit Wasserschutzgebietsauflagen zusätzlich verboten: ganzflächige Pflanzenschutzmittelbehandlung auf Dauergrünland, Grasland und Waldflächen	
1.13 Anwendung von PBSM aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm/Tag bzw. 30 mm/Woche über- schreitet, bzw. die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetrieb oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 anzulegen oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen	
1.18 Rodung von Wald und Gehölzen	verboten		
1.18.a Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.19.a Umbruch von Grünlandflächen, die nach Anlage 1 nicht als Dauergrünland zu bezeichnen sind	verboten	verboten vom 01.06. – 01.03.	
1.20 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 1	verboten		
<u>2. bei sonstigen Bodenbenutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausg- enommen die Boden- bearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
<u>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlings- bekämpfungsmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4 ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtbarkeit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 2
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Abfall im Sinne des Abfallgesetzes einschl. bergbaulicher Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<u>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließendes Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit durch Druckprobe nach- gewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<u>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserschutz- gewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Verwendung von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Teer, Schlacke, Bauschutt, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 ▪ verboten für Tontaubenschießanlagen ▪ verboten für Motorsportanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ▪ verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, außer bei Einhaltung der Auflagen zu Punkt 3.2 ff.
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		

	im Fassungs- Bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grund- wasserstand liegt verboten, wenn dadurch die Schutz- funktion der Deck- schichten wesentlich gemindert wird
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatz 1 Nr. 4.6, 5.12 und 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Altötting kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Altötting vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Altötting zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Altötting zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Altötting zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.1996 in Kraft.

Altötting, den 20.03.1996
Landratsamt Altötting

D ö n h u b e r
Landrat und MdS

Anlage 1

Anlage 2 Lageplan M 1 : 5.000 von 12.03.1996

Anlage 1

Begriffsbestimmungen zu S 3 Abs. 1:

Zu Nr. 1.9: Stallungen für größere Tierbestände (Intensivtierhaltung)

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischen Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Zu Nr. 1.10: Freilandtierhaltung

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig. oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Zu Nr. 1.16: Besondere Nutzung

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen
- forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Zu Nr. 1.19: Umbruch von Dauergrünland

Unter dem Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Zu Nr. 1.20: Offener Ackerboden

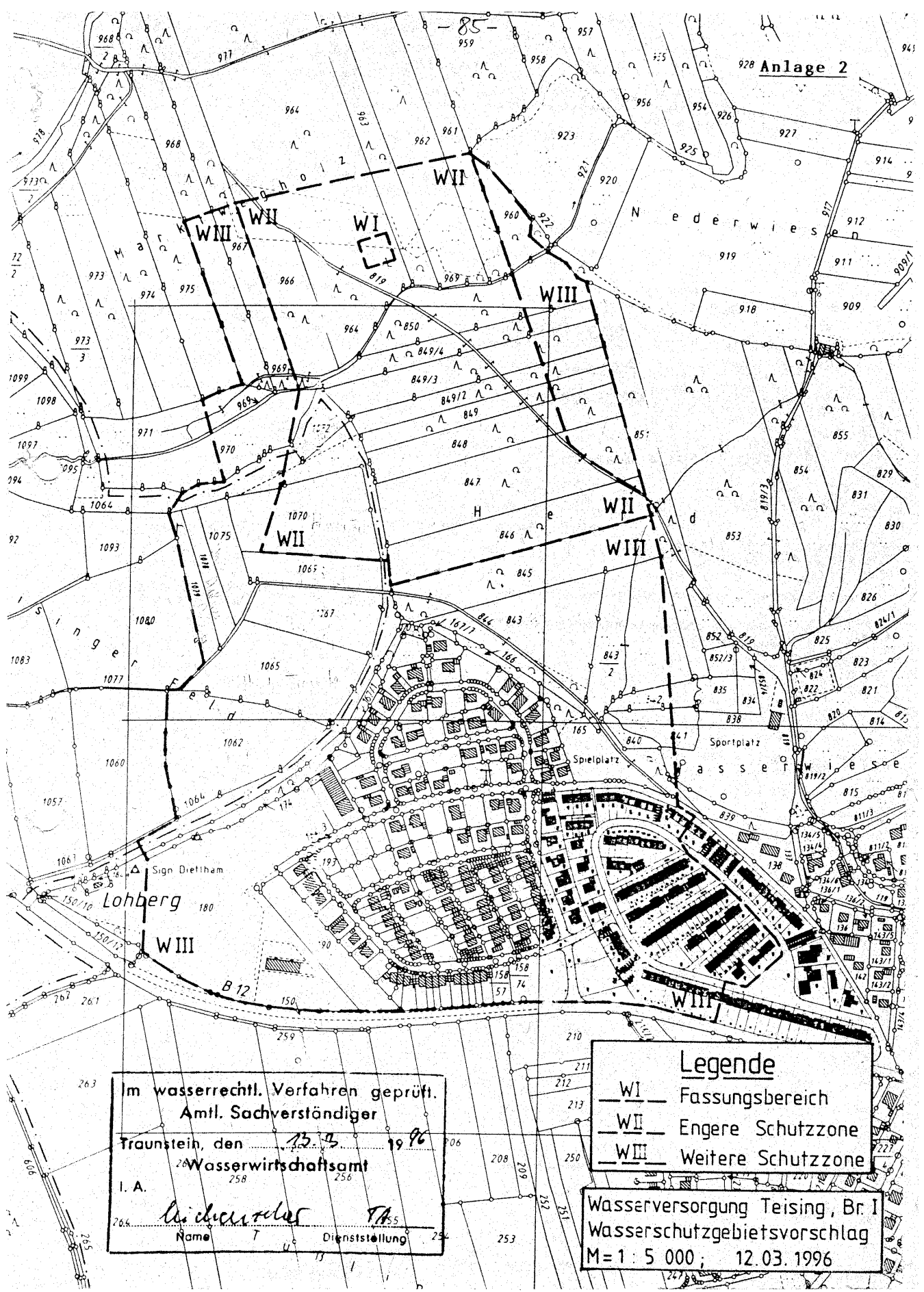
"Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort-, witterungs- und fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist. Die Begrünung ist durchzuführen, wenn im Jahr der Hauptfruchternte keine Folgekultur mehr angebaut wird. Die Begrünung darf nur zu einem möglichst späten Zeitpunkt, frühestens jedoch am 15. November eingearbeitet werden.

Zu Nr. 3.3: Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich, wenn keine Bauartzulassung vorliegt.

Anmerkung:

Diese Schutzgebietsverordnung wurde mit Wirkung zum 22.07.2003 geändert. Die Änderung ist im Text eingearbeitet.



928 **Anlage 2**

im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
 Amtl. Sachverständiger
 Traunstein, den 15. 3. 1996
 Wasserwirtschaftsamt
 I. A.
W. Scherz
 Name T U Dienststellung

Legende
 WI Fassungsbereich
 WII Engere Schutzzone
 WIII Weitere Schutzzone

Wasserversorgung Teising, Br. I
 Wasserschutzgebietsvorschlag
 M=1 : 5 000 ; 12.03.1996